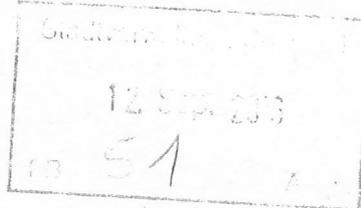


ANLAGE 1



KIWO JUGENDHILFE · Lüdinghauser Straße 101 · 48249 Dülmen

Stadt Coesfeld
FB Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Frau Dorothee Heitz
Bernhard-von-Galen-Str. 10
48653 Coesfeld



KIWO JUGENDHILFE gGmbH
Lüdinghauser Straße 101
48249 Dülmen
T 02594 9448-0
F 02594 9448-20
www.kiwo-jugendhilfe.de
info@kiwo-jugendhilfe.de

ANSPRECHPARTNER

Karl Eisenbarth
Tel.: 02594 / 9448-11

08.09.2016

Planung und Abstimmung von Maßnahmen in einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" (§ 78 SGB VIII) der drei Jugendämter des Kreises Coesfeld

Sehr geehrte Frau Heitz,

als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft nach 78 SGB VIII des Kreises Coesfeld schreibe ich Sie an.

In den letzten Jahren hat sich eine Tradition entwickelt, in der komplexe und vielschichtige Aufgaben und Maßnahmen im Bereich des § 27 ff SGB VIII in gemeinsamen Arbeitssitzungen aller drei Jugendämter des Kreises Coesfeld sowie der jeweiligen interessierten und involvierten freien Träger der Jugendhilfe erarbeitet wurden.

Diese kreisweite Arbeitsform hat sich aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft 78 des Kreises Coesfeld als sinnvoll erwiesen, da die meisten Maßnahmen eine überregionale Wirkung, bezogen auf den gesamten Kreis Coesfeld entwickeln und nicht kleinräumig gedacht werden können.

Diese schon mehrjährige gute Erfahrung wurde in der Arbeitsgemeinschaft 78 des Kreises Coesfeld hinlänglich diskutiert und sehr positiv bewertet.

Auf diesem Hintergrund entstand der Vorschlag, dass alle drei Jugendämter des Kreises Coesfeld in einer AG 78 zusammenarbeiten und gemeinsam den gesetzlichen Auftrag der Abstimmung von Maßnahmen umsetzen.

Bezeichnenderweise ist es so, dass fast alle Mitwirkenden im Bereich der Hilfen zur Erziehung des Kreises Coesfeld sowie der Städte Dülmen und Coesfeld bereits heute in der AG 78 des Kreises Coesfeld zusammenarbeiten.

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld sowie die Jugendamtsleitung des Kreises Coesfeld haben die hier skizzierten Überlegungen positiv bewertet.

Selbstredend ist, dass die gesetzlichen Aufgaben und Entscheidungsprozesse der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse von dieser gemeinsamen Zusammenbindung der Aufgaben nach 78 SGB VIII nicht berührt würden.

Ich bitte, diese Überlegung in Ihren Wirkungsbereichen abzustimmen und hoffe auf eine positive Entscheidung Ihrerseits.



Karl Eisenbarth

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft 78 des Kreises Coesfeld